ANHANG IV

**Vorlage – Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten**

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Eine nachhaltige Investition ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensfüh- rung anwenden. |  | **Name des Produkts: XYI [Equity/Multi Asset] ESG Fund** | **Unternehmenskennung (LEI-Code): LEI-Code des Fonds** |
|  | **Ökologische und/oder soziale Merkmale** |
|  | **Wurden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt? *Bearbeiterhinweis ist an dieser Stelle missverständlich, anzugeben ist die tatsächlich erreichte Quote nachhaltiger Investitionen*** |
|  | [ ]  **Ja** | [x]  **Nein** |
|  | [ ]  Es wurden damit **nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: \_\_%[ ]  in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind[ ]  in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind[x]  Es wurden damit **nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: \_\_% | [x]  Es wurden **damit ökologische/soziale Merkmale beworben** undobwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt wurden, enthielt es 18 % an nachhaltigen Investitionen[x]  mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU- Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind[x]  mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind[x]  mit einem sozialen Ziel[ ]  Es wurden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.*Nach den Q&As der KOM vom Mai 2022 ist die Taxonomie-Quote (und damit auch die Quote nachhaltiger Investitionen) in allen Fonds mit ESG-Strategien anzugeben. Damit könnten wohl auch Angaben zu nachhaltigen Investitionen auf Grundlage der tatsächlichen Portfoliozusammensetzung gemacht werden, auch wenn sich der Fonds vorvertraglich nicht zu einer Mindestquote nachhaltiger Investitionen verpflichtet hat.* |
| Die EU-Taxonomie ist ein Klassifikations- system, das in der Verordnung(EU) 2020/852festgelegt ist und ein Verzeichnis von öko- logisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkei- ten enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirt- schaftstätigkeiten festgelegt. Nachhal- tige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomie- konform sein oder nicht. |  |

|  |  |
| --- | --- |
|  | **Inwieweit wurden die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt?** **Abschnitt wie im VKP zu befüllen, Bearbeiterhinweis missverständlich, da er Doppelungen zu den nachfolgenden Unterabschnitten voraussetzt:**Beschreibung der E/S-Anlageziele entsprechend der aktuellen Darstellung im Verkaufsprospekt, ggf. mit Nennung der Referenzbenchmark (sofern zur Messung der Erreichung der E/S-Merkmale relevant)*Für Best-In-Class-Strategien: Darlegung der ökologischen, sozialen und Governance-Faktoren, die im Rahmen der Best-In-Class-Selektion relevant sind.**Für Ausschlüsse: Nennung der Faktoren, die für den Negativfilter angewandt werden.* |
| Mit Nachhaltigkeits- indikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden. |
|

|  |  |
| --- | --- |
|  | * ***Wie haben die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten?***
 |
|  | *Ausweis der Performance der Nachhaltigkeitsindikatoren entsprechend den Angaben im Anhang zum VKP, z.B.**Für Best-In-Class-Strategien: z.B. Gegenüberstellung des ESG-Ratings als Auswahlkriterium für die Assetselektion mit den tatsächlichen Ratings der Portfolioholdings; sofern relevant, Vergleich des durchschnittlichen ESG-Ratings mit einer geeigneten Marktbenchmark**Für Ausschlüsse: Angabe, dass die verbindlich angewandten Ausschlusskriterien eingehalten wurden* *Ausweis der PAI-Indikatoren, sofern diese als separate Kriterien im Rahmen der Anlagestrategie berücksichtigt werden und damit die Umsetzung der Anlagestrategie sinnvoll belegen können.* ***~~… und im Vergleich zu vorangegangenen Zeiträumen?~~****~~]~~**Für den Bericht in 2023 nicht relevant; in Zukunft nach unserem Verständnis auch in Tabellenform möglich* |
|  | ***Welche Ziele verfolgten die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?*** ***Bearbeiterhinweis im Anhang IV setzt Doppelungen zu den vorangegangenen Angaben voraus; folgende Angaben halten wir hier für sinnvoll:*** *Benennung der Umweltziele nach Art. 9 Taxonomie-VO oder der sozialen Ziele, zu denen die tatsächlich getätigten nachhaltigen Investitionen beigetragen haben,**Beschreibung, wie der positive Beitrag nach dem internen Ansatz ermittelt wurde (z.B. durch Abgrenzung der Unternehmensumsätze aus Wirtschaftsaktivitäten, die zur Förderung der Umweltziele der EU-Taxonomie oder bestimmter SDGs beitragen).* |
|  | ***Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?*** *Ggf. sinnvoll, quantitative Angaben zu den PAIs bei nachhaltigen Investitionen zu machen („Best Practice“ nach den Klarstellungen der ESAs zu den SFDR RTS).* |
|  | *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?* *Beschreibung, aufbauend auf dem internen Konzept für die DNSH-Prüfung, dass die intern festgelegten Schwellenwerte, Ausschlusskriterien, Screening von Kontroversen und ggf. Kombinationen dieser Ansätze sowie Eskalationsmechanismen in Fällen von drohenden/eingetretenen Verletzungen eingehalten wurden.*  |
|  | *Stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:* ***Darstellung entsprechend den Angaben im Anhang zum VKP****Erklärung dazu, ob nachhaltige Investitionen im Einklang mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte stehen, einschließlich der Grundprinzipien und Rechte aus den acht Kernübereinkommen, ggf. unter Verweis auf die relevanten PAI-Indikatoren und die genutzten ESG-Ratings* |

 |

Bei den wichtigsten nachteiligen Aus- wirkungen handelt es sich um die be- deutendsten nach- teiligen Auswirkun- gen von Investitions- entscheidungen auf Nachhaltigkeitsfak- toren in den Berei- chen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

***Nach den neuen Q&As der KOM für alle Fonds, die auch ökologische Merkmale verfolgen:***

*In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische Unionskriterien beigefügt.*

*Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die Unionskriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die Unionskriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.*

*Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.*

**Wie wurden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

*Beschreibung der Umsetzung der Strategieansätze, die zur Berücksichtigung der PAIs entsprechend den Angaben im Anhang zum VKP zur Anwendung kommen (z.B. Ausschlüsse, Analysekriterien für Positivauswahl der Investitionen, dezidiertes ESG-Engagement sowie ggf. Kombinationen) und ggf. Erläuterungen zu den genutzten ESG-Daten und bestehenden Herausforderungen mit Datenverfügbarkeit sowie zum internen Lösungsansatz.*

*Informationen über die identifizierten PAIs, die im Rahmen der Anlagestrategie berücksichtigt werden (quantitativ oder narrativ, im letzteren Fall können quantitative Angaben ins EET aufgenommen und ggf. auf der Internetseite bereitgestellt werden).*



**Welche sind die Hauptinvestitionen dieses Finanzprodukts?**

*Es geht um die erste Ebene der Investitionen; keine Durchschau z.B. bei Investitionen in Zielfonds erforderlich.*

*Der Ansatz zur Berechnung der größten Investitionen ist hier ggf. kurz zu beschreiben; uE kann die Berechnung während des Berichtszeitraums auf vier Stichtage im Jahr entsprechend dem Vorgehen beim PAIs-Reporting bezogen werden (vgl. auch Bearbeiterhinweis im Anhang).*

Die Liste umfasst die folgenden Investitionen, auf die **der größte Anteil der** im Bezugszeitraum getätigten **Investitionen** des Finanzprodukts entfiel:

*Angabe des Berichtszeitraums*

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Größte Investitionen** | **Sektor** | **In % der Vermögenswerte** | **Land** |
|  |  |  |  |

**Wie hoch war der Anteil der nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen?**

*Die Formulierung „nachhaltigkeitsbezogene Investitionen“ ist umfassend gemeint und nicht mit nachhaltigen Investitionen zu verwechseln. Um Missverständnisse bei Anlegern zu vermeiden, kann ggf. zum Einstieg die folgende Klarstellung erfolgen:*

|  |  |
| --- | --- |
|  | ***Wie sah die Vermögensallokation aus?*** |

*„Mit nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen sind alle Investitionen gemeint, die zur Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale im Rahmen der Anlagestrategie beitragen.“*

Die **Vermögens- allokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investi- tionen in bestim- mte Vermögens- werte an.

*Beschreibung der Investitionen des Finanzprodukts zum Berichtsstichtag. Es können alle Kästchen angezeigt werden, die im Portfolio zum Berichtszeitpunkt mit konkreten Anteilen identifizierbar sind, mindestens aber alle Bestandteile, für die vorvertragliche Zusagen getroffen wurden. Bei Immobilien- und anderen Sachwertefonds ist ggf. eine vertraglich vereinbarte Anlaufphase zu beachten. In unserem konkreten Beispiel (zur Beschreibung der E/S-Strategie vgl. erläuternde Hinweise am Ende) sind alle Kästchen beizubehalten.*

*Wir gehen davon aus, dass an dieser Stelle zwingend nur prozentuale Angaben zum Anteil der Investitionen zu machen sind, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind (#1 ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Die Angabe kann im Fließtext über dem Schaubild erfolgen, um Konsistenz zur Darstellung im VKP zu wahren. Die weiteren Ebenen können in den nachfolgenden Abschnitten mit prozentualen Angaben versehen werden, ggf. ist ein Hinweis darauf an dieser Stelle sinnvoll. Alternativ sollte es möglich sein, alle ausgewiesenen Prozentangaben in das Schaubild zu integrieren.*

*Prozentuale Angaben zu den jeweiligen Anteilen des Portfolios sind nach unserem Verständnis grundsätzlich bezogen auf den Berichtsstichtag zu berechnen (vgl. dazu Bearbeiterhinweis im Anhang). Sie sollten sich auf das Gesamtportfolio beziehen und müssen mit den Angaben zu den Anteilen nachhaltiger/taxonomiekonformer Investitionen in den nachfolgenden Abschnitten übereinstimmen. Eine Investition ist jeweils nur einmal anzusetzen; Doppelzählungen sind zu vermeiden. Angaben zum Anlagezweck der #2 Anderen Investitionen sind trotz Art. 53 b) DelVO im separaten Abschnitt unten zu machen, um Doppelungen entgegenzuwirken.*

**#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die

zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

**#2 Andere Investitionen** umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

* - Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst ökologisch und sozial nachhaltige Investitionen.

- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Taxonomiekonform

#1A Nachhaltige Investitionen

Sonstige Umweltziele

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale

#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale

Soziales

Investitionen

#2 Andere Investitionen

|  |  |
| --- | --- |
|  | ***In welchen Wirtschaftssektoren wurden die Investitionen getätigt?****Aufschlüsselung der Sektoren und Teilsektoren nach Art. 54 DelVO mit Differenzierung auch des fossilen Energiesektors entsprechend der Definition in Art. 2 Nr. 62 der Verordnung (EU) 2018/1999. Diese definiert fossile Brennstoffe als nicht-erneuerbare kohlenstoffhaltige Energiequellen wie feste Brennstoffe, Erdgas und Erdöl. Für die Zuordnung der Investitionen zu bestimmten Sektoren ist keine konkrete Kodierung vorgeschrieben. Grundsätzlich halten wir die Aufschlüsselung der Investitionen nur nach Sektorzugehörigkeit (erste Ebene, ohne Teilsektoren) für vertretbar.* |
|  | **Inwiefern waren die nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?**

|  |
| --- |
| ***In den nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Prozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie in Einklang gebracht wurden. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen\* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.****Unterstellter Umsatzanteil mit und ohne Staatsanleihen 5%, Angaben zu CapEx und OpEx könnten jedenfalls im ersten Jahr mangels entsprechender Unternehmensberichte schwierig zu machen sein. Die Balken zu CapEx/OpEx sollten in diesem Fall auf Null gesetzt werden, entsprechend dem sonstigen Vorgehen bei der Berechnung der Taxonomie-Quoten, wenn keine verlässlichen „gleichwertigen“ Daten vorliegen (vgl. Art. 55 (1)(b)(ii) iVm Art. 17 (2) und ErwG 35 DelVO). Bei aktuell lückenhafter Datenlage und nur vereinzelter Verfügbarkeit von Taxonomie-Daten ggf. sinnvoll, auf die Abdeckungsrate (coverage rate) im Portfolio hinzuweisen. Ergänzende sachliche Hinweise auf die aktuelle Datenlage sind nach Rücksprache mit den Wirtschaftsprüfern sinnvoll.**Anteile sind stichtagsbezogen zu berechnen (vgl. dazu der Bearbeiterhinweis im Anhang).* |
|  |  |
| *\* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.* |

 |



TaxonomiekonformeTätigkeiten,

ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die die gegenwärtige

„Umweltfreundlich- keit“ der Unterneh- men, in die investiert wird, widerspiegeln

**- Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen, für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft relevanten Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, wiederspiegeln

*Der Abschnitt ist nach den Klarstellungen der EU-Kommission vom Mai 2022 für alle Art-8-Fonds zu befüllen, die im Rahmen der Anlagestrategie unter anderem ökologische Merkmale bewerben. Damit ist der Abschnitt auch für reine Art.-8-Fonds mit ganzheitlichen ESG-Strategien relevant. Da bei solchen Fonds keine nachhaltigen Investitionen zugesagt werden und entsprechende Angaben im Abschnitt zur Vermögensallokation entfallen, ist die Überschrift allerdings missverständlich. Nach Rücksprache mit den WPs ist es sinnvoll, einleitend darauf hinzuweisen, dass der Fonds im Rahmen der E/S-Strategie keine nachhaltigen Investitionen anstrebt.*

*Die Q&As der EU-Kommission widersprechen jedoch dem Anwendungsbereich des Art. 55 DelVO. Nach Art 55 (1) gelten die Berichtspflichten zur EU-Taxonomie nur für Produkte, die sich zu Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten nach Art. 2 Nr. 17 SFDR verpflichtet haben („Art. 8+ Produkte mit ökologisch nachhaltigen Investitionen). Ggf. kann unter Verweis auf diese Regelung die Aufnahme von Angaben zur Taxonomie-Quote in „reinen“ Art. 8-Fonds unterbleiben.*

*Aufzunehmen sind außerdem:*

* *Aufschlüsselung der Taxonomie-konformen Investitionen nach dem Beitrag zu den konkreten Umweltzielen der EU-Taxonomie (Art. 55 (1)(a) DelVO), entweder innerhalb des Balkendiagramms, z.B. durch farbliche Unterteilung des taxonomiekonformen Anteils, oder im nachfolgenden Textabschnitt,*
* *Angabe, ob die Übereinstimmung mit der Taxonomie vom Wirtschaftsprüfer bestätigt oder von einem/mehreren Dritten geprüft wird (Art. 55 (1)(b)(i) DelVO),*
* *Angabe zu den relevanten Leistungsindikatoren bei Unternehmen des Finanzsektors (Art. 55 (1)(b)(iv)) DelVO)*
* *Sofern Investitionen in Staatsanleihen vorhanden, eine erläuternde Beschreibung der Gründe, warum diese im Hinblick auf den Anteil taxonomiekonformer Investitionen nicht sinnvoll geprüft werden konnten und Angabe des Anteils der Risikopositionen gegenüber Staaten an den Gesamtinvestitionen. Entsprechend den Angaben im VKP kann wie folgt formuliert werden:*

*„Der Fonds war zum Berichtsstichtag zu … % des Gesamtportfolios in Staatsanleihen investiert. Es gibt bisher keine anerkannte Methode, um den Anteil der Taxonomie-konformen Aktivitäten bei Investitionen in Staatsanleihen zu ermitteln.“*

**Ermöglichende Tätigkeiten** wirken unmittelbar ermö- glichend darauf hin, dass andere Tätig- keiten einen we- sentlichen Beitrag zu den Umwelt- zielen leisten.

**Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2- armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhaus- gasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

|  |  |
| --- | --- |
|  | **Wie hoch ist der Anteil der Investitionen, die in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten geflossen sind?***Entspricht der Anforderung in Art. 55 (1)(b)(v) DelVO. Anteile sind stichtagsbezogen zu berechnen (vgl. dazu der Bearbeiterhinweis im Anhang).**Ausweis prozentualer Anteile auch dann möglich/geboten, wenn vorvertraglich keine Verpflichtung zur Investition in Übergangs- bzw. ermöglichende Tätigkeiten eingegangen wurde. Die Einstufung als Übergangs- bzw. ermöglichende Tätigkeit ergibt sich aus den technischen Kriterien der EU-Taxonomie.* |
|  | **~~Wie hat sich der Anteil der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie in Einklang gebracht wurden, im Vergleich zu früheren Bezugszeiträumen entwickelt?~~** *Dieser Abschnitt kann im ersten Berichtsjahr entfallen. In den nachfolgenden Jahren kann uE entsprechend dem PAI-Reporting und dem historischen Vergleich für NH-Indikatoren auf einen Vergleich im Zeitraum von fünf Jahren abgestellt werden.* |
|  |  |

|  |  |
| --- | --- |
|  | **Wie hoch war der Anteil der nicht mit der EU-Taxonomie konformen nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel?***Es ist in vielen Fällen nicht möglich, nachhaltige Investitionen in ökologisch und sozial einzuteilen, z.B. wenn man sich an den SDGs orientiert. In diesen Fällen muss man nach unserem Verständnis im Verkaufsprospekt keine separaten Mindestanteile für ökologisch nachhaltige, nicht Taxonomie-konforme Investitionen einerseits und soziale Investitionen andererseits verpflichtend aufnehmen. Vielmehr kann eine Mindestzusage für den Gesamtanteil nachhaltiger Investitionen bezogen auf die Umwelt- und Sozialziele des Fonds gemacht werden.**Die Berichterstattung kann sich spiegelbildlich auf die Einhaltung der Mindestzusagen aus dem VKP beziehen. Dabei kann wie folgt formuliert werden:**„Nachhaltige Investitionen werden als Beitrag [zu den 17 Nachhaltigkeitszielen der Vereinten Nationen (SDGs)] geprüft. Da diese sowohl ökologische als auch soziale Ziele umfassen, ist die Differenzierung der Anteile für jeweils ökologische und soziale Investitionen im Einzelnen nicht möglich/sinnvoll. Der Gesamtanteil nachhaltiger Investitionen bezogen auf Umwelt- und Sozialziele des Fonds betrug im Berichtszeitraum [18]%.“* |
|  | **Wie hoch war der Anteil der sozial nachhaltigen Investitionen?** *Die Argumentation im vorigen Abschnitt gilt auch hier; es kann wie folgt formuliert werden:**„Da, wie zuvor erläutert, eine Trennung bei der Bewertung nachhaltiger Investitionen nicht möglich/sinnvoll ist, betrug der Gesamtanteil nachhaltiger Investitionen bezogen auf Umwelt- und Sozialziele des Fonds im Berichtszeitraum [18]%.* |
|  | **Welche Investitionen fielen unter „Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wurden mit ihnen verfolgt und gab es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?***Inhaltliche Vorgaben aus Art. 53 (b) DelVO: Beschreibung etwaiger ökologischer oder sozialer Mindeststandards und Angaben, ob die Investitionen zur Absicherung oder zur Liquiditätssteuerung dienen, oder ob es sich um Investitionen handelt, für die keine ausreichenden Daten vorliegen. Aus ErwG 12 DelVO folgt außerdem, dass Investitionen zu Diversifikationszwecken als „andere Investitionen“ zulässig sind.* |

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der Verordnung (EU) 2020/852 **nicht berücksichtigen**.

|  |
| --- |
| **Welche Maßnahmen wurden während des Bezugszeitraums zur Erfüllung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale ergriffen?** *Produktspezifische Angaben zu den Vorkehrungen, die zur Einhaltung der E/S-Merkmale getroffen wurden, u.a.** *Angaben zu ESG-Engagement mit Portfoliounternehmen, ggf. unter Verweis auf den Engagement-Bericht der KVG,*
* *Umgang mit Negativlisten/Positivlisten für die Auswahl der Investitionen entsprechend dem jeweils relevanten ESG-Filter*
 |



|  |
| --- |
| **Wie hat dieses Finanzprodukt im Vergleich zum bestimmten Referenzwert abgeschnitten?**  *Der Abschnitt ist für Fonds relevant, die eine Referenzbenchmark zur Bewertung der Erreichung von ökologischen und/oder sozialen Merkmalen definieren. In der Regel wird dies der Fall sein, wenn der Fonds den Vergleich mit einem Index als Nachhaltigkeitsindikator nutzt, um die Einhaltung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu messen, und im entsprechenden Abschnitt auf S. 1-2 Erläuterungen dazu aufnimmt. Die Formulierungen in Art. 36 und 57 (1) DelVO sprechen dafür, dass es sich dabei um eine dezidierte ESG-Benchmark handeln sollte, die auf die ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Fonds ausgerichtet ist.* |
|

|  |  |
| --- | --- |
|  | ***Wie unterscheidet sich der Referenzwert von einem breiten Marktindex?*** |
|  | ***Wie hat dieses Finanzprodukt in Bezug auf die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten, mit denen die Ausrichtung des Referenzwerts auf die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt wird?****Anbieter von ESG-Benchmarks sind verpflichtet, ESG-Faktoren auszuweisen, die für die Zusammensetzung der jeweiligen Benchmark relevant sind. Hier wird offenbar ein Vergleich zwischen der Nachhaltigkeitsperformance des Fonds und der relevanten ESG-Benchmark bezogen auf diese Faktoren als Nachhaltigkeitsindikatoren erwartet (z.B. der CO2-Fussabdruck der Zielunternehmen, Fossil Fuel Exposure, Board Diversity Ratio usw.), vgl. auch ErwG 27 DelVO.* |
|  | ***Wie hat dieses Finanzprodukt im Vergleich zum Referenzwert abgeschnitten?*** *Vergleich der Performance des Fonds mit der Referenzbenchmark, in Tabellenform oder als Graphik.* |
|  | ***Wie hat dieses Finanzprodukt im Vergleich zum breiten Marktindex abgeschnitten?****Vergleich der Performance des Fonds mit einem relevanten breiten Marktindex, in Tabellenform oder als Graphik.* |

 |



Bei den **Referenz- werten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen öko- logischen oder sozialen Merkmale erreicht.

**Ergänzende Bearbeiterhinweise:**

* Wir haben folgende Merkmale einer ESG-Strategie unterstellt:
	+ Auswahl der Vermögensgegenstände nach einem Best-In-Class-Ansatz bezogen auf 50% der anhand eines ESG-Ratings am besten bewerteten Unternehmen/Assets innerhalb eines Sektors
	+ Anwendung der Mindestausschlüsse nach dem ESG-Zielmarktkonzept
	+ Verpflichtung zu einem Mindestanteil von 15% nachhaltiger Investitionen gemessen als Beitrag zu den SDGs
	+ Verpflichtung zu einem Mindestanteil von 0,2% taxonomiekonformer Investitionen
* Für die Bearbeitung des ESG-Anhangs gehen wir davon aus, dass
	+ Informationen zur Einhaltung der Nachhaltigkeitsmerkmale des Fonds und zur Zusammensetzung des Portfolios unter Nachhaltigkeitsgesichtspunkten sich in Zukunft ausschließlich aus dem Anhang ergeben können, wobei im Hauptteil des Jahresberichts nach Art. 50 (2) DelVO zur SFDR eine deutlich sichtbare Erklärung dazu aufzunehmen ist (entspricht dem Vorgehen zu Anhang II im Verkaufsprospekt),
	+ die Detailtiefe der Informationen im ESG-Anhang im richtigen Verhältnis zur Verständlichkeit für den Anleger stehen sollte; bei detaillierten Angaben kann man nach unserem Verständnis auf die Offenlegung auf der Internetseite nach Art. 10 SFDR verweisen (z.B. bei quantitativen Informationen zu den einzelnen PAI-Indikatoren, die für die ESG-Strategie oder im Rahmen des DNSH-Tests relevant sind).
* Für Angaben zur Zusammensetzung des Portfolios unter Nachhaltigkeitsgesichtspunkten gehen wir nach Rücksprache mit den Wirtschaftsprüfern von folgenden Annahmen aus:
	+ - Die DelVO spricht zwar im Zusammenhang mit der Berechnung der Investitionsanteile an einigen Stellen von einer Betrachtung „während des Berichtszeitraums“ (vgl. Art. 53 (a) zum Anteil der Investitionen mit E/S-Merkmalen und Art. 55 (1)(b) zum Anteil der taxonomiekonformen Investitionen). Diese Formulierung reicht aber aus Sicht der WPs alleine noch nicht aus, um von dem allgemeinen Grundsatz der stichtagsbezogenen Berechnung im Jahresbericht abzuweichen.
		- Damit gehen wir derzeit davon aus, dass Angaben zu den Quoten der E/S-konformen, nachhaltigen bzw. taxonomiekonformen Investitionen auf den Berichtsstichtag zu beziehen sind.
	+ Lediglich für die Ermittlung der Top-15-Investitionen nach Art. 54 DelVO sehen wir keine Möglichkeit, von einer zeitraumbezogenen Betrachtung abzusehen, da diese im Erwägungsgrund 26 ausdrücklich gefordert wird. Danach ist es allerdings zulässig, auf eine repräsentative Auswahl von Stichtagen abzustellen. Wir halten es in diesem Zusammenhang für vertretbar, das Vorgehen für der Berechnung der PAIs auf Gesellschaftsebene zu übernehmen und die Berechnung auf vier Stichtage im Jahr (31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember) zu beziehen (vgl. Art. 6 (3) DelVO).